

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9f86fa18-8c16-3e10-bad6-43d0fdd7682b

Bibliografie

Titel Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachverständige Erstmalige Prüfung

Vorprüfung (TRB 511)

Amtliche Abkürzung TRB 511

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. keine FN

Abschnitt 6 TRB 511 - Bescheinigung über die Vorprüfung (1)

- **6.1** Die Vorprüfung wird durch einen Vorprüfungsvermerk (Muster siehe Anhang) auf den vorgeprüften Unterlagen bestätigt.
- **6.2** Der Vorprüfungsvermerk gilt solange, bis eine. Änderung oder Ergänzung des der Auslegung des Behälters zugrundegelegten Regelwerkes eine Änderung an den Vorprüfungsunterlagen erfordert. Bei Änderung oder Ergänzung des Regelwerkes nach Satz 1 gilt die Vorprüfung für die Bauzeit des Druckbehälters, mindestens jedoch 1 Jahr.
- **6.3** Wesentliche Informationen für die Bau- und Abnahmeprüfung sind als Ergänzung des Vorprüfvermerkes aufzuführen, insbesondere, wenn einzelne Prüfungen nach <u>Abschnitt 4</u> nicht in vollem Umfang zum Zeitpunkt der Vorprüfung oder Bauprüfung durchgeführt werden können.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

